

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) und des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) beide zuletzt geändert durch die Berichtigung des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Meldegesetzes vom 24. Juli 2001 (Nds. GVBl. S. 594) hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 31. Oktober 2003 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans / Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.009.000		108.865.000	111.874.000
die Ausgaben	3.862.000		121.302.000	125.164.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		460.000	15.752.000	15.292.000
die Ausgaben		460.000	15.752.000	15.292.000
c) der Wirtschaftsplan des Betriebes Abfallwirtschaft				
im Erfolgsplan				
in den Erträgen		314.400	11.505.100	11.190.700
in den Aufwendungen		314.400	11.505.100	11.190.700
im Vermögensplan				
in den Einnahmen		175.300	990.500	815.200
in den Ausgaben		175.300	990.500	815.200

Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Rettungsdienst wird nicht verändert.

§ 2

Der bisherige Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.947.900 EURO um 334.500 Euro vermindert und damit auf 2.613.400 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 25.200 Euro um 172.600 Euro erhöht und damit auf 197.800 Euro festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden nicht verändert.

Nienburg, den 31. Oktober 2003

LANDKREIS NIENBURG/WESER

